

Allgemeine Liefer- und Einkaufsbedingungen

von ROCHE

Stand: September 2021

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle von der **Roche Austria GmbH** (FN 105679k), der **Roche Diagnostics GmbH** (FN 165444a) oder der **Roche Diabetes Care Austria GmbH** (FN 426377a) – in der Folge als „**ROCHE**“ bezeichnet – abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Vertragspartner des Lieferanten ist stets nur die ihn jeweils konkret beauftragende ROCHE-Gesellschaft, nicht aber die beiden anderen ROCHE-Gesellschaften (soweit diese nicht ausdrücklich in der konkreten Beauftragung als Auftraggeber genannt sind). Soweit im Folgenden der Begriff „**Lieferant**“ verwendet wird, ist darunter der von ROCHE insbesondere mit einer Lieferung, Werk oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen. Durch Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung, spätestens jedoch mit Auftrags Erfüllung / Leistungserbringung stimmt der Lieferant der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäfte zu.

1.2 Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in Auftragsschreiben bzw. sonstigen Schriftstücken (einschließlich E-Mails, soweit diese von Personen stammen / an Personen adressiert sind, die von ROCHE zur Abgabe von vertraglichen Erklärungen ermächtigt sind) seitens ROCHE festgehalten sind. Daneben und soweit nicht ausdrücklich und vor Vertragsabschluss abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten ausschließlich diese AEB als Vertragsinhalt.

1.3 Soweit der Lieferant als Subunternehmer im Rahmen einer Ausschreibung tätig wird, an welcher sich ROCHE als Bieter beteiligt, gelten darüber hinaus für den Lieferanten auch sämtliche für den Subauftrag anwendbaren Bestimmungen der Ausschreibung / des aufgrund des Zuschlags zustande kommenden Leistungsvertrages im Verhältnis zu ROCHE – oder nach Wahl von ROCHE – direkt im Verhältnis zum Auftraggeber.

1.4 Diese AEB gelten auch dann, wenn ROCHE in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten ein Angebot / die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt und/oder trotz Verweises des Lieferanten auf abweichende Bedingungen Bestellungen und / oder widerspruchsfrei Zahlungen tätigt. Abweichende (Allgemeine) Geschäftsbedingungen (AGB) und sonstige Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten werden sohin nicht Vertragsinhalt; und zwar auch dann nicht, wenn ROCHE ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Bezugnahme auf Angebotsunterlagen des Lieferanten in einer von ROCHE getätigten Bestellung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Lieferanten.

2. Anfrage und Angebot

2.1 Sämtliche Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und verpflichten ROCHE weder zur Auftragserteilung, noch zur Bezahlung von Kosten- und / oder Aufwandsersatz, welcher Art auch immer, auch wenn sie auf Anfrage von ROCHE erstellt werden und/oder dem Lieferanten in der Folge kein Auftrag erteilt wird/keine Bestellung erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob bzw. welche Vorarbeiten für die Angebotslegung

erforderlich sind. Angebote sind zumindest für die Dauer von vier Wochen ab Einlangen bei ROCHE für den Lieferanten bindend.

2.2 Die Angebote des Lieferanten müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf normative und / oder sprachliche Abweichungen von der jeweiligen ROCHE - Anfrage enthalten. Gegebenenfalls kann ROCHE die Vorlage von Entwürfen/Plänen/weiteren Unterlagen vor verbindlicher Auftragserteilung verlangen. Angebote, welche diese AEB nicht vollumfänglich beinhalten oder ihrerseits auf Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten verweisen, werden von ROCHE nicht angenommen; vielmehr gilt ein entsprechender Verweis als nicht gesetzt. Mögliche Fragen von ROCHE zu Angeboten des Lieferanten bewirken keinesfalls eine Annahme. Soweit Auftragsbestätigungen des Lieferanten von der jeweiligen Anfrage / vom jeweiligen Auftrag abweichende Inhalte aufweisen, gelten diese Abweichungen nicht als Auftragsinhalt, wenn sie nicht ihrerseits von ROCHE schriftlich bestätigt werden.

3. Warnpflicht / Vollständigkeitsverpflichtung

3.1 Der Lieferant hat die Ausschreibungsunterlagen/die Einladung zur Angebotslegung von ROCHE eingehend zu prüfen. Ist der Lieferant der Auffassung, dass die ihm von ROCHE übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, oder eine Ausführung in der von ROCHE angefragten Weise nicht möglich ist, so hat der Lieferant gegenüber ROCHE unverzüglich eine schriftliche Warnung hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken auszusprechen, wobei diese Warnung nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten ist. Allfällige Warnungen sind nur dann unverzüglich im Sinne des vorangehenden Absatzes, wenn sie innerhalb einer Woche ab Übergabe der Ausschreibungsunterlagen/der Einladung zur Angebotslegung an den Lieferanten und vor Legung von dessen Angebot an ROCHE eintreffen.

3.2 Unterlässt der Lieferant eine derartige schriftliche Warnung im Sinne des Punktes 3.1 oder im Hinblick auf die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er durch Legen seines Angebotes unwiderlegbar, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen/der Einladung zur Angebotslegung für ihn möglich ist und hat für wie immer geartete Mängel und Folgen nicht-einwandfreier Lieferung oder Leistung einzustehen.

3.3 Die vom Lieferanten gegenüber ROCHE angebotenen Lieferungen/Leistungen müssen jedenfalls alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, die zum Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen oder sonstigen dem Lieferanten erteilten Vorgaben und Informationen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Auftrages/Vertrages erforderlich oder sinnvoll sind, auch wenn sie im Auftrag/Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

3.4 Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der Lieferant und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung/Leistung gegeben sind. Er kann sich ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes nicht mehr darauf berufen, dass die ihm von ROCHE übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, oder dass einzelne Lieferungen und/oder Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind.

3.5. Im Falle von eigenständigen Initiativbestellungen / Anfragen durch ROCHE (ohne vorherige Angebotslegung seitens des Lieferanten) gelten dieser Punkt 3. mit der Maßgabe, dass der Lieferant die sich daraus ergebenden Verpflichtungen vor Annahme der von ROCHE getätigten Bestellung wahrzunehmen hat.

4. Bestellung/Beauftragung/Lieferabrufe („Bestellungen“)

4.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail mit der von ROCHE vergebenen Bestellnummer und durch Personen erfolgen, die von ROCHE zur Abgabe von vertraglichen Erklärungen ermächtigt sind. ROCHE ist unbeschränkt und ohne weitere Begründung berechtigt, auch nur Teile jeglichen Angebotes anzunehmen.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Zugang jeder von ROCHE getätigten Bestellung (d.h. Annahmeerklärung bzw. Vertragsabschluss) durch unverzügliche Zusendung einer schriftlichen Bestätigung per Brief, Fax oder E-Mail an ROCHE (ausschließlich an Personen, die von ROCHE zur Abgabe von vertraglichen Erklärungen ermächtigt sind) unter Anführung aller Vertragsdaten zu dokumentieren. Diese Bestätigung des Lieferanten hat keinen normativen Erklärungswert, sondern dient ausschließlich der Dokumentation. Falls die Bestellung seitens ROCHE vom Lieferanten nicht binnen fünf Werktagen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail ((ausschließlich an Personen, die von ROCHE zur Abgabe von vertraglichen Erklärungen ermächtigt sind) bestätigt wird, hat ROCHE das Recht zum Widerruf der Bestellung und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.

4.3 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen einer Leistungsanforderung oder Bestellung seitens ROCHE sind vom Lieferanten zu tolerieren. Der Lieferant kann dafür keine Mehrkosten in Rechnung stellen, es sei denn, dass der Lieferant eine Kostenerhöhung nachweisen kann und ROCHE der Verrechnung von Mehrkosten vorab schriftlich zugestimmt hat. Die Weitergabe einer Bestellung an Dritte ist nur mit vorab zu erteilender schriftlicher Zustimmung von ROCHE zulässig. Bei erteilter Zustimmung sind alle sich aus dem Auftrag (einschließlich dieser AEB) für den Lieferanten ergebenden Pflichten ausdrücklich auf den Subunternehmer zu überbinden (wofür der Lieferant ROCHE schad- und klaglos hält). Bei erteilter Zustimmung haftet der Lieferant für seine Sublieferanten wie für eigenes Verhalten.

5. Qualitätsmanagement / Dokumentationspflichten / Sicherheitsdatenblatt/Unfallmerkblatt

5.1 Unabhängig von allenfalls im Angebot bzw. in der Bestellung festgelegten Qualitätsmerkmalen und technischen Daten sind hinsichtlich Qualität und Sicherheit bei der gelieferten Ware / erbrachten Leistung vom Lieferanten die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, die jeweils anerkannten Fachregeln und der neueste Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten. Der Lieferant hat darüber hinaus ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000ff und analoge Normen) einzurichten und nachzuweisen. ROCHE behält sich das Recht vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mittels eines „QM System Audit“ oder „Prozessaudit“ jederzeit und gegebenenfalls vor Ort beim Lieferanten zu überprüfen.

5.2 Sofern für Liefergegenstände/Leistungen gesetzliche, vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Vertragspartner die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen, diese Unterlagen und Prüfungsunterlagen/Dokumentation über mindestens sieben Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung / Leistung aufzubewahren und ROCHE bei Bedarf bzw. über Aufforderung vorzulegen. Im Leistungsvertrag können längere Aufbewahrungsfristen vereinbart werden. ROCHE behält sich das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in die Leistungserbringung/Dokumentation, nach angemessener Vorankündigung auch in den Räumlichkeiten des Lieferanten vor.

5.3 Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb (insbesondere aufgrund von auf sie anwendbaren Vorschriften) eine besondere Behandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und / oder Abfallentsorgung erfahren

müssen, wird der Lieferant ROCHE ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerkblatt übergeben.

6. Sistierung, Stornierung

6.1 ROCHE behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen („Sistierung“) oder auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten („Stornierung“).

6.2 Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten kann der Lieferant Ersatz der ihm bis zum Sistierungszeitpunkt tatsächlich erwachsenen und nachgewiesenen externen Kosten, nicht aber entgangenen Gewinn, begehren. Für den Kostenersatz hat der Lieferant bei sonstigem Anspruchsverlust die aus der Verzögerung resultierenden externen Kosten detailliert darzustellen und zu belegen. Im Falle einer kürzeren Dauer (und im Falle einer längeren Dauer für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten) kann der Lieferant keine Forderungen gegen ROCHE geltend machen.

6.3 Im Falle der Stornierung ist der Lieferant berechtigt, die ihm bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Leistungen/Lieferungen in Rechnung zu stellen, nicht aber entgangenen Gewinn. Über darüberhinausgehende, von ROCHE allenfalls bereits geleistete Zahlungen ist binnen einer Woche eine Gutschrift an ROCHE auszustellen.

6.4. Jede über die sich aus den Punkten 6.2 und/oder 6.3 ergebenden Verpflichtungen hinausgehende Haftung/Zahlung von ROCHE wird hiermit für den Fall der Sistierung oder Stornierung ausgeschlossen.

7. Lieferung/Leistung

7.1 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen des Lieferanten ist der jeweils in der Bestellung angeführte Bestimmungsort. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist die Lieferadresse (=Erfüllungsort) immer der jeweilige Geschäftssitz von ROCHE (aktuell: Engelhorngasse 3, 1210 Wien, Österreich). Die Anlieferung von Waren an den Wareneingang des jeweiligen Erfüllungsortes hat Montag bis Donnerstag zwischen 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag zwischen 8 Uhr und 12 Uhr zu erfolgen.

7.2 Lieferungen (inkl. Entladungen) haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die Lieferadresse zu erfolgen. Der Lieferant hat für einen sachgemäßen Transport und eine sachgemäße Verpackung zu sorgen; sämtliche Verpackungen müssen über die Altstoff Recycling Austria (ARA) entpflichtet sein. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine Transportversicherung sind vom Lieferanten zu tragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls ROCHE berechtigt ist, Lieferungen nicht anzunehmen.

7.3 Vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen sind fix vereinbart. Für deren Einhaltung ist das Eintreffen an der Lieferadresse entscheidend. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des Lieferanten bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von ROCHE. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin behält sich ROCHE vor, die Annahme zu verweigern. Mehrkosten (z.B. Lagerkosten), die aus verfrühten Lieferungen entstehen, trägt der Lieferant.

7.4 Zwischen ROCHE und dem Lieferanten getroffene Pönalregelungen (vgl. Punkt 15 der AEB) bleiben hievon unberührt.

7.5 Sobald eine Liefer- / Leistungsverzögerung, auch nur einen Teil der Lieferung/Leistung betreffend, für den Lieferanten erkennbar ist, hat er ROCHE unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung darüber zu informieren. Im Verzugsfall ist ROCHE, auch wenn ROCHE über den Verzug vorab informiert wurde, berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten, teilweise oder zur Gänze, anderweitig einzudecken. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ansprüche seitens ROCHE aufgrund des Verzugs.

7.6 Die Annahme der Ware/Leistung steht unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit hinsichtlich Quantität und Qualität. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die von ROCHE ermittelten Werte beim Wareneingang maßgeblich.

7.7 Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Lieferanten oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur ist ROCHE unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, ROCHE über derartige Umstände sofort zu informieren.

8. Preise/Rechnungslegung

8.1 Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Überstunden, einschließlich handelsüblicher Verpackung, (Transport- und sonstiger) Versicherung, Fracht, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung), auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Lieferanten treffenden Steuern und Abgaben und sind Fixpreise. Sollten von ROCHE irgendwelche Steuern und/oder sonstige Abgaben (außer Umsatzsteuer) im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferanten abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern. Rechnungen und Lieferscheine sind nach Lieferung oder Leistung auf elektronischem Weg an die von ROCHE bekannt gegebene E-Mail-Adresse in einfacher Ausfertigung und ausschließlich an unten angeführte Adresse der jeweils auftraggebenden ROCHE-Gesellschaft (soweit dem Lieferanten nicht im Einzelfall eine abweichende Adresse bekanntgegeben wird) zu übermitteln.

8.2 Auf den Rechnungen und Lieferscheinen sind außer der von ROCHE vergebenen Bestellnummer auch sämtliche sonstigen Bestelldaten, die Versandart und auf der Rechnung auch der Lieferschein (dessen Nummer) zu vermerken, wobei die Reihenfolge der hierbei anzugebenden Daten mit der Reihenfolge übereinzustimmen hat, welche ROCHE in der Bestellung gewählt hat. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nach österreichischem und europäischem Recht enthalten, um den Vorsteuerabzug von ROCHE zu gewährleisten und den zoll- sowie einfuhrrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Leistungsrechnungen sind außerdem Leistungs- und Materialscheine entsprechend beizulegen. Entspricht die Rechnung oder der Lieferschein des Lieferanten nicht den in diesem Punkt (8.2.) festgehaltenen Bestimmungen, so ist ROCHE berechtigt, die Ware/Leistung nicht anzunehmen und die Rechnung dem Lieferanten zur Entlastung zu retournieren.

9. Bezahlung/Zahlungsfrist

9.1 Wurde keine Sondervereinbarung getroffen, erfolgt die Bezahlung binnen 60 Tagen netto, sofern ROCHE nicht vom Aufrechnungsrecht (vgl. dazu Punkt 17) Gebrauch macht. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des korrekten Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung oder Mängelbehebung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Während der Gewährleistungsfrist

(zu deren Beginn vgl. Punkt 13) kann ROCHE einen unverzinslichen (Haft-) Rücklass bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Verzug tritt frühestens nach Eingang einer (berechtigten) schriftlichen Mahnung bei ROCHE ein.

9.2 Weder die Zahlung von 90% des Auftragswertes noch der ausstehenden Summe von 10% bedeutet eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit / Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung oder einen Verzicht auf ROCHE zustehende Rechte. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist (der Gewährleistungsfrist für die restlichen 10%) vom Sitz von ROCHE abgesendet werden bzw. der Überweisungsauftrag von ROCHE an die Bank erteilt wird, sofern ROCHE DIABETES CARE nicht von seinem Aufrechnungsrecht (vgl. dazu 17) Gebrauch macht. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

10. Handelsübliche Verpackung

Unter handelsüblicher Verpackung (im Sinne von Punkt 8) ist zu verstehen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet ist. Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch von ROCHE in deren Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfaltsgemäß unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u.Ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer raschen, unkomplizierten und einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen.

11. Rücksendungen

ROCHE ist berechtigt, die Verpackung der Liefer- oder Leistungsgegenstände an den Lieferanten zurückzusenden. Rücksendungen des Leistungsgegenstandes und/oder der Verpackung erfolgen stets auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

12. Gefahr- und Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt

12.1 Falls zwischen dem Lieferanten und ROCHE die Geltung von speziellen Incoterms (der jeweils aktuellen Fassung) vereinbart ist, so gelten die Bestimmungen dieser Incoterms. Wird generell auf die Bestimmungen der Incoterms Bezug genommen, aber kein spezieller Incoterm vereinbart, so gilt das Geschäft als nach dem Term DDP abgeschlossen und unterliegt den diesbezüglichen Regeln. Ohne ausdrückliche Zustimmung von ROCHE zur Anwendung anderer Lieferbedingungen ist eine Lieferung nach anderen Bedingungen ausgeschlossen und es gilt Folgendes: Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gehen erst mit vollständiger Übernahme durch ROCHE am Erfüllungsort auf ROCHE über. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren – wie auch die Inbetriebnahme – oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch ROCHE bewirken keinen Gefahrenübergang.

12.2 ROCHE widerspricht hiermit ausdrücklich der Vereinbarung jeglichen Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten. Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch ROCHE haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

13. Gewährleistung/Ersatzvornahme

13.1 Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften (einschließlich Normen [insbesondere ÖNORMEN]) leistet der Lieferant Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus diesen AEB nicht Abweichendes ergibt. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten, die von ROCHE vor Auftragserteilung angefragten und/oder im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht. Der Lieferant hat die Eignung der nach diesem Auftrag zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und ROCHE noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich, schriftlich und begründet zu warnen (Warnpflicht).

13.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der vollständigen Lieferung/Leistung durch ROCHE zu laufen. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren und / oder durch ROCHE angenommen wurden – wirken nicht fristauslösend auslösend. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist ROCHE berechtigt, die Teillieferungen oder Teilleistungen schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung in irgendeiner Weise anerkannt wird.

13.3 ROCHE treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377ff UGB ausgeschlossen. ROCHE ist vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (Leistungserbringung) vorhanden waren. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstehen, können bis zwei Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Das Recht von ROCHE, Mängel einredeweise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt. Eine allfällige Mängelanzeige kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

13.4 Bei Mängelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch ROCHE für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung (neu) zu laufen.

13.5 ROCHE steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte ohne Einhaltung einer bestimmten Reihung frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren. Im Gewährleistungsfall hat ROCHE daher das Recht, nach eigener Wahl kostenlos Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren. Das Recht auf Wandlung steht ROCHE allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln zu. ROCHE steht es im Rahmen des Schadenersatzrechtes frei, Geldersatz oder Verbesserung oder Austausch zu verlangen.

13.6 Kommt der Lieferant seinen gewährleistungsrechtlichen oder schadenersatzrechtlichen Pflichten nicht unverzüglich nach, so ist ROCHE berechtigt, nach einer angemessenen, nicht eigens zu setzenden Frist die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des Lieferanten zu beheben. ROCHE ist berechtigt, sofort fristlos selbst auf Kosten des Lieferanten die Mängel oder Schäden zu beheben, wenn deren Behebung für ROCHE dringlich (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen anderer Lieferanten) erscheint. ROCHE ist jedenfalls auch berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten, wie z.B. Aus- und Einbaukosten, zu verlangen. Untersuchungskosten sind ROCHE jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.

14. Haftung

14.1 Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die ROCHE aus einer durch ein Verhalten / Unterlassen des Lieferanten oder eines von ihm zur Auftrags Erfüllung herangezogenen Gehilfen verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung entstehen. Der Lieferant ist auch unabhängig vom Grad des Verschuldens zum Ersatz von Ausfallschäden, Bearbeitungskosten und Kosten, die ROCHE seinen Kunden gegenüber zu tragen hat, insbesondere infolge von Nichtlieferungen an Kunden, die durch die verspätete oder mangelhafte Lieferung/Leistung des Lieferanten verursacht werden, verpflichtet.

14.2 Bei Rechtsmängeln sowie im Fall einer Inanspruchnahme aufgrund von Produkthaftung hat der Lieferant ROCHE verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. In diesem Fall übernimmt der Lieferant auch alle dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und verpflichtet sich, ROCHE alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Produkthaftungsstreitigkeiten sind Hersteller oder Importeur, sofern es sich um Dritte handelt, vom Lieferanten über erste Aufforderung binnen 14 Tagen bekannt zu geben.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und den übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inkl. Rückrufkosten und Produktvermögensschäden). Er hat deren Bestand gegenüber ROCHE auf deren Wunsch vor Beginn der Auftrags Erfüllung mittels Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen, widrigenfalls der Lieferant in Verzug gerät und ROCHE berechtigt ist, die Lieferung oder Leistungserbringung des Lieferanten bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen. Die Beurteilung, ob den vorgelegten Versicherungsbestätigungen eine dem Gegenstand des Auftrages und den mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Deckung zu entnehmen ist, steht ROCHE alleine zu.

15. Pönale

Bei Lieferverzug ist ROCHE berechtigt, vom Lieferanten bis zur vollständigen Lieferung/Leistung für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes zu begehren, maximal jedoch 15% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens (vgl. Punkt 7 der AEB) sowie von Gewährleistungsansprüchen (Punkt 13. der AEB) bleiben davon unberührt.

16. Unterlagen/Geheimhaltung

16.1 Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Dokumente, Informationen und sonstige Behelfe, die ROCHE dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellt, bleiben materielles, geistiges und in jeder Hinsicht unbeschränktes Eigentum von ROCHE, über das ROCHE frei verfügen kann. Derartige Behelfe dürfen nur zur Erfüllung der und nur im Rahmen der mit ROCHE getroffenen Vereinbarungen verwendet und Dritten ohne Zustimmung von ROCHE weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder verändert werden oder auf sonstige Weise in welcher Gestalt auch immer beim Lieferanten verbleiben. Nach Ausführung der vertraglichen Verpflichtung, oder bei Abbruch der Geschäftsbeziehung ohne Beauftragung sind sie kostenlos an ROCHE zurückzustellen.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von ROCHE, die ihm im Zuge der Durchführung der vertraglichen Verpflichtung bekannt werden. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten insbesondere alle Informationen, welcher Art auch immer, die dem Lieferanten

von ROCHE erteilt oder ihm im Rahmen der Auftragserfüllung sonst bekannt werden. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der Lieferant die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu überbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung und Verarbeitung von Informationen und Daten, die ROCHE selbst, Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter und deren Angehörige, Patient:innen, Anwender, Kund:innen, Vertragspartner und verbundene Unternehmen betreffen.

16.3 Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verpflichtet sich der Lieferant ein Pönale, dessen Höhe ROCHE nach billigem Ermessen bestimmt, mindestens aber € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) über erste Aufforderung an ROCHE zu bezahlen. Dies gilt auch für Verstöße durch Gehilfen. Darüber hinaus gehende Rechte und Ansprüche von ROCHE bleiben unberührt.

16.4 Auskünfte des Lieferanten gegenüber Dritten über Bestehen, den Inhalt und Fortschritt von vertraglichen Vereinbarungen mit ROCHE bedürfen der vorab zu erteilenden schriftlichen Genehmigung von ROCHE. Insbesondere sind diesbezügliche öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen sowie jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach schriftlicher Genehmigung und Abstimmung des Inhalts mit ROCHE zulässig. Unabhängig davon ist ROCHE berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Vertrages bekannt zu geben und – soweit erforderlich – dessen Inhalte offenzulegen.

16.5 Eine Aufnahme von ROCHE in die Referenzliste des Lieferanten (insbesondere auf der Website oder in Werbematerial) bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens ROCHE. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die für ROCHE und/oder den F. Hoffmann-La Roche - Konzern oder einzelne Konzerngesellschaften geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

16.6 Sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG) resultierende Pflichten des Lieferanten, bleiben uneingeschränkt anwendbar. Dazu verpflichtet sich der Lieferant zur Unterfertigung einer gesonderten Datenschutz- und / oder Geheimhaltungsvereinbarung, wenn er dazu seitens ROCHE aufgefordert wird.

16.7. Sollte eine Übermittlung von Informationen bzw. Daten zur Suche von komplexen Systemfehlern oder zu wissenschaftlichen bzw. Forschungszwecken, insbesondere zur Weiterentwicklung von Geräten und / oder sonstigen Produkten, an ROCHE notwendig sein oder werden, dürfen derartige Daten nur pseudonymisiert bzw. anonymisiert, z.B. ohne Patient:innennamen, Geburtsdatum oder sonstige Angaben, die Rückschlüsse auf die/den Betroffenen zulassen, verarbeitet bzw. verwendet werden.

16.8. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und ROCHE fort.

17. Aufrechnung

ROCHE ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die ROCHE ihm gegenüber zu stehen, aufzurechnen. Der Lieferant ist hingegen ROCHE gegenüber nicht zur Aufrechnung berechtigt.

18. Wirkung der Zahlung

Falls der Lieferant nicht binnen sechs Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung seitens ROCHE einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des Lieferanten gegen ROCHE aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

19. Höhere Gewalt

19.1 Unter Höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Die Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und / oder sonstigen Verpflichtungen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes keinesfalls ein Ereignis Höherer Gewalt dar.

19.2 Falls sich der Lieferant auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen will, hat er das begründende Ereignis unverzüglich und schriftlich gegenüber ROCHE bekanntzugeben und nachzuweisen. Im Falle eines derartigen Nachweises entbindet Höhere Gewalt den betroffenen Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehend ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes zu bezeichnen. Wenn ein Fall Höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als vier Wochen andauert, darf ROCHE als zum Empfang der Lieferung oder Leitung berechtigter Teil den Vertrag ohne weiteres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist mit Zugang wirksam.

20. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

21. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch UN-Kaufrecht, anzuwenden. Ebenso sind Rechtsnormen ausgeschlossen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen.

22. Gerichtsstand / Vertragssprache

Für den Fall von Streitigkeiten wird für allfällige Streitigkeiten je nach Wertzuständigkeit die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen und/oder des Handelsgerichtes Wien vereinbart. ROCHE hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Die Vertragssprache ist deutsch.



23. Code of Conduct

Mit Eintritt in jegliche Art von Geschäftsbeziehung mit ROCHE unterwirft sich der Lieferant dem ROCHE Verhaltenskodex für Lieferanten (über Nachfrage erhältlich bei ROCHE und darüber hinaus im Internet abrufbar unter http://www.roche.com/de/roche_supplier_code_of_conduct.pdf) und sichert dessen Einhaltung zu.

24. WBCSD Pledge

Der Lieferant verpflichtet sich zur Verwendung von sauberem Wasser am Arbeitsplatz und in den Sanitäreinrichtungen gemäß WBCSD Pledge. <http://www.wbcسد.org>.

25. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht.

Roche Austria GmbH GmbH

FN 105679k

Engelhorngasse 3

1210 Wien

UID-Nr.: ATU14202101

Roche Diagnostics GmbH

FN165444a

Engelhorngasse 3

1210 Wien

UID-Nr.: ATU4833401

Roche Diabetes Care Austria

FN 426377a

Engelhorngasse 3

1210 Wien

UID-Nr. ATU70805248